



**KNOW****NOW**  
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

## Gefährdungsbeurteilung Fertigung+Montage allgemein

### **UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW**

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Tools for Success**
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme



Betriebs- / Arbeitsbereich Fertigung / Montage allgemein.	Gefährdungsbeurteilung Fertigung + Montage allgemein	Verantwortlicher Vorgesetzter: Von:	Bearbeitet / überarbeitet am: Von:
Kostenlos und unverbindlich registrieren unter			

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Handlungsmöglichkeiten	Schutzziele / Bezug; Weitere Info	Handlungsbedarf ?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	
				Risiko	ja	Wer	bis wann
Allgemeine Tätigkeit in der Fertigung	Allgemeine Gefährdung durch den Betriebsablauf und räumliche Gegebenheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einweisung / Unterweisung durch den Vorgesetzten durchführen</li> <li>- Fluchtwege kennzeichnen</li> <li>- Evakuierer benennen</li> <li>- Brandbekämpfer benennen</li> <li>- Feuerlöscher anbringen, kennzeichnen und regelmäßig prüfen lassen</li> <li>- Ersthelfer benennen und ausbilden</li> <li>- Erste-Hilfe-Kasten anbringen</li> </ul>	ArbSchG, § 12 Unterweisungsprotokolle! ArbSchG, § 10				
	Gefährdung durch elektrische Störungen (schadhafter Elektrogeräte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle ortswandelichen Elektrogeräte erfassen und prüfen (Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, in denen die gesetzlichen Vorschriften nicht mehr rechtzeitig festgestellt werden).</li> <li>- Alle ortsfesten Elektroanlagen mindestens alle 4 Jahre prüfen lassen</li> </ul>	DGUV Vorschrift 3 BGI 600 DGUV Information 203-006 (BGI 608)				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?  
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Fertigung + Montage

Allgemein

**now**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				Risiko	ja		
Allgemeine Tätigkeit in der Fertigung	<p>Stützen, Stüttern auf den Verkehrs wegen</p> <p><b>Kostenlos und unverbindlich registrieren unter</b></p> <p><b><a href="http://www.know-now.de/join">www.know-now.de/join</a></b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freihalten der Verkehrswege,</li> <li>- Aufstiegshilfe für Regale u. Schränke,</li> <li>- Kabelabdeckungen</li> </ul>	ArbStättV				
	<p>Heben und Tragen von</p> <p>Lasten, d.h. besondere körperliche Gefährdungen, Schädigung der Wirbelsäule</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhalten der zumutbaren Lasten</li> </ul>					
	<p>Klima, Lärm, Beleuchtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumtemperatur je nach Tätigkeit</li> <li>- Lärmbelastung &lt; 85 dB(A)</li> <li>- Bei höherer Lärmbelastung: Lärmvorsorgeuntersuchung, persönlichen Lärmschutz zur Verfügung stellen und technische</li> </ul>	<p>ASR A3.5 ArbStättV § 15</p> <p>ASR A3.4/3</p>				
	<p>Sie möchten sich über dieses und weitere</p>	<p>Lärmschutzmaßnahmen durchführen, Lärmreduzierungsprogramm</p> <p>- Ausreichende Allgemeinbeleuchtung und Arbeitsplatzbeleuchtung je nach Tätigkeit</p>	Tools				

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Fertigung + Montage

Allgemein

**now**

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen
				Risiko	ja	
Arbeiten in Freien, Montagearbeiten	Wird häufiger unter ungünstigen Witterungsbedingungen gearbeitet?	angemessene Pausen bei schwor Körperflicher Arbeit unter Wärmeeinwirkung	AhStättV			
	Hitze / Sonneneinstrahlung	- Sonnenschutzmittel verwenden				
	Kälte	- Schutzkleidung (Winter-, Regenschutzkleidung) benutzen				
	Niederschlag (Regen, Schnee)	- Schutzkleidung (Winter-, Regenschutzkleidung) benutzen				
	Gewitter	- Arbeiten bei Annäherung eines Gewitters einstellen				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Fertigung + Montage

Allgemein



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				Risiko	ja		
Gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Gewerke bei Montagen	Unfälle durch gegenseitige Gefährdung verschiedener Gewerke	- Einsatz eines Koordinators - Änderung der Montageabläufe (zeitlich versetzte Tätigkeiten) - Absperren von Gefahrenbereichen - Beschriftung / Verweisung der Mitarbeiter über mögliche gegenseitige Gefährdungen	BauStellV  DGUV Information 215-830 (BGI 865)				
Fertigung und Montagen allgemein	Allgemeine psychische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Faktoren aus den Arbeitsinhalten oder der Arbeitsaufgabe, wie zum Beispiel unklare Handlungsspielräume, zu viel Verantwortung, mangelnde Qualifikation, emotionale Inanspruchnahme</li> <li>- Faktoren aus der Arbeitsorganisation, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Arbeitsablauf, Kommunikation und Kooperation</li> <li>- Faktoren aufgrund der sozialen Beziehungen mit Kolleginnen / Kollegen sowie Vorgesetzten, wie z.B. Mobbing, destruktive Kritik, Unzufriedenheit, usw.</li> </ul>	§§ 5,6 ArbSchG, EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Fertigung + Montage

allgemein



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen	bis wann
				Risiko	ja		
Fertigung und Montagen allgemein	Spezifische psychische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belastungen/gefährden aus der Arbeitsumgebung, wie zum Beispiel mangelnde Ergonomie am Arbeitsplatz oder Arbeiten in der Hitze</li> <li>- Besondere Arbeitsformen, wie Telearbeit ohne sozialen Austausch, Ängste durch Befristung des Arbeitsverhältnisses und Ähnliches</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- E 01/53 Fachinformation Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung</li> </ul>				
Fertigung und Montagen allgemein	Gefährdungen für schwangere Frauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung, ob vorbeugende Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese möglich bzw. zumutbar sind</li> <li>- Falls nein, Prüfung, ob alternative</li> <li>- zumutbare Arbeitsplätze für schwangere Frauen verfügbar sind</li> <li>- Falls nein, Prüfung, ob für schwangere Frauen eine Überlebensmöglichkeit für die betrachteten Arbeitsplätze zu verfügen ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MuSchG, § 9, Absatz 2</li> <li>- BGW 40-53-010 Mutterschutz</li> </ul>				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung

Fertigung + Montage

allgemein



- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Zielvorgabe Weitere Info	Handlungsbedarf?		Notwendige Abhilfemaßnahmen
				Risiko	ja	
Fertigung und Montagen allgemein	Beständige Gefährdungen durch technische Einrichtungen und Arbeitsmittel	Achtung: Bereits im Zuge der Beschaffung zu beurteilen! Zum Beispiel: Prüfung auf Verschleiß Prüfung der Montagemittel (Hebezeuge, ...)	BetrSichV § 1112 Beschaffung von "Arbeitsmitteln" BetrSichV § 3, §§ 4,5,6, 8 und 9, Anhang 1			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheit, Belastbarkeit von Regalen, Tritten prüfen</li> <li>- usw.</li> <li>- Gefahr der Falschnutzung (bestimmungsgemäßer Gebrauch!)</li> <li>- Zustand der Arbeitsmittel (Instandhaltung sichergestellt?)</li> <li>- Prüffristen festgelegt und eingehalten?</li> </ul>	BetrSichV § 10 BetrSichV § 14			

Hinweis: Sie können diese Tabelle jederzeit erweitern, indem Sie über das Menü „Tabelle - Zellen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Gefährdungen einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

# Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Tools for Success • Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links  
Systematik der Gefährdungsbeurteilung Fertigung + Montage allgemein • Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos  
• Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme



Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Tätigkeit	Gefährdung / Belastung Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Bezug, Weitere Info	Handlungsbedarf ? Risiko ja	Notwendige Abhilfemaßnahmen Wer bis wann
<b>Kostenlos und unverbindlich registrieren unter</b> <b><u>www.know-now.de/join</u></b>					

Spalte 1:

Beschreibt die Tätigkeit des Fertigungsbereiches bei allgemeinen Montagearbeiten. Sollten hier relevante Tätigkeiten hinzukommen, bitte ergänzen.

Spalte 2:

Beschreibt mögliche Gefährdungen, bzw. Belastungen und Beanspruchungen im Rahmen der Tätigkeiten.

Die wichtigsten allgemein vorhandenen Aspekte sind bereits erfasst. Bitte ergänzen Sie eventuelle spezifische Aspekte Ihres Bereiches.

Spalte 3:

Hier sind die denkbaren, möglichen Maßnahmen, bzw. gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen gelistet.

Spalte 4:

Enthält die Quellen der Forderungen und eventuelle weitere Informationen zu verfügbaren Hilfsmitteln.

Spalte 5:

Dient zur Einschätzung und Dokumentation des Handlungsbedarfs. Dieser ist abhängig vom Risiko und davon, ob die Maßnahmen / Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen.

Spalte 6:

Dient zur Dokumentation der Abhilfemaßnahmen, die während der Montage die Aufgaben erledigen muss.

Sinnvollerweise sollte hierzu zusätzliche eine Aufgabenliste mit genauer Beschreibung der Maßnahmen geführt werden.

Das Bewertungsmodul muss von 10 Geschäftspartnern bestätigt werden und ist den Anforderungen zu verlegen

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools**

**informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

In dieser Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung thematisierten Gesetze, Vorschriften und Informationen:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Arbeitsstättenverordnung (BauStellV)

Arbeitsstättenregeln (ASR)

Arbeitsplatzfreiheit und Gestaltung der Arbeitszeit (BG 365) und

Gesundheitsschutzkennzeichnung, ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände, ASR A1.7

Türen und Tore, ASR A1.8 Verkehrsweg, ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden

Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, ASR A2.2 Maßnahmen gegen Entzugs-, ASR A2.3

Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, ASR A3.4 Beleuchtung, ASR A3.4/3

Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, ASR A3.5 Raumtemperatur, ASR A3.6 Lüftung,

ASR A3.7 Gasanlagen, ASR A3.8 Rauch- und Feuerschutzmaßnahmen, ASR A3.9 Erste-Hilfe-Räume, Mittel

und Einrichtungen zur Ersten Hilfe, ASR A4.4 Unterkünfte

Baustellenverordnung (BauStellIV)

Betriebsicherheitsverordnung (Bet-SichV)

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 215-830 - Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen (BGI 865)

DGUV Information 203-006 - Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen (BGI 608)

BGW 40-53-010 Mutterschutz

FI 0052 Fach-Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung

EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

Achtung, wichtiger Hinweis:

Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzw. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzesexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen oder Grundsätzen, stellt eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten. Deshalb empfiehlt das Vorgehen die eigene Beurteilung des Gewerbes.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

<http://publikationen.dguv.de/dguv/>

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter folgenden Adressen nationale und internationale Normen sowie andere technische Regelwerke:

<https://www.beuth.de>

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html)

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html>

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

Technische Regeln für Betriebs sicherheit (TRBS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

Technische Regeln für Biolog.che Arbeitsstoffe (TRBA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html>

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html>

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations Arbeitsschutzverordnung (TRLV)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html>

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html>

**Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzesstellen:**  
(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

## Ihr Vorteil als Know-NOW User: Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

*§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen*

*Der Arbeitgeber hat durch die Beurteilung der für die Tätigkeiten in ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.*

*(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.*

*(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch*

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

### **S 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen**

*(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe,*

*Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.*

*(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl,*

*Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vorerst Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebsrat oder die Betriebsaufsichtsräte sowie die Mitglieder der Betriebsversammlung zu unterrichten. Die bestellten Maßnahmen müssen im Betrieb unberührt bleiben. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.*

**Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?**

**... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:**

**Registrieren und downloaden!**

### § 12 - Unterweisung

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Arbeitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Betriebserstellern bezogen werden. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsaufgaben oder einer anderen Änderung bezüglich der Anforderungen an die Qualifikation des Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung des Prozesses und erneut, soweit dies erforderlich, aktualisiert werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die mit der Leistungserbringung betraut werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleiher bleibt unberührt.

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>

### Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Die wichtigen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) getroffen. Das Arbeitssicherheitsgesetz erstreckt sich auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und definiert deren Aufgaben und betriebliche Position. Die genannten Stellen sollen eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Die wesentliche Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes ist die betriebliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

[Arbeitsstättenverordnung - ArStV](http://www.gesetze-im-internet.de/arschv/)

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:  
Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte im Rahmen der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeht und verbliebene Gefährdungen so weit wie möglich reduziert werden.

Registrieren und downloaden!

### **ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten**

## **Ihr Vorteil als Know-NOW User:**

- (4) Verkehrswegen nach dem Unfalltag müssen statigirten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell herstellbare Mittel, um aufzuhängen und festzuhalten, aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordert. Den Plan ist am ersten Tag eines jeden Monats an den Leiter der Arbeitsstätte aufzuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.
- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
  - Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
  - Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

[http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv\\_2001/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2001/index.html)

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.

Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html>

Hinweis:

Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 zum Herunterladen:

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

informieren?

**Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Früherkennung und Verhütung von Berufskrankheiten fördern und so die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsförderung.

**Registrieren und downloaden!**

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/>

### Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- **Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links**
- **Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos**
- **Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie in den Betrieben auf sämtliche Überwachungsbedürftige Anlagen.

Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen auszugehen sind. Überwachungsbedürftige Anlagen, die in Betrieb gehen, müssen über einen Verlöscher.

Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in Deutschland umgesetzt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel angewendet werden kann. Vom Betriebsergebnis abhängig, ausgetragen auf:

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen abwehren, die durch die Arbeitsmittel entstehen. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

„Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:

- Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich?

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Wirkksamkeitskontrolle.
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl im Papier- als auch in elektronischer Form erfolgen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen überprüft werden. Der Anhang zur Betriebssicherheitsverordnung enthält Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.

Registrieren und downloaden!

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html>

### Mutterschutzgesetz - MuSchG

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter [www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und 2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich

a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,  
b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder  
c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt,

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Den Arbeitgeber muss die Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Den vollständigen Gesetzesentwurf zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:

[http://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)

Registrieren und downloaden!

**Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung:** (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Zusätzlich enthält die Vorschrift Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Sicherheitsmanagements, zu betrieblichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie zu Sicherheitsbeauftragten, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren, zu Erster Hilfe und zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

### Persönliche Schutzausrüstungen

#### § 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools

#### § 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tageszeitbegrenzungen und Gebrauchsduern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden, möglichst häufig und ausgiebig, im Zusammenhang mit festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

**§ 31 Besondere Unterweisungen**  
Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tatsächliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Den vollständigen Text der „DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention“ in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

## Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

## DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen in einwandfreiem Zustand sind. Dies bezieht sich bereits auf die erste Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde, so dass auch hier keine Gefahr für Mitarbeiter im direkten Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen und Betriebsmittel technisch detailliert und den heutigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet die Betriebsmittel und Anlagen regelmäßig auf Unversehrtheit und fachgerechte Installation überprüfen zu lassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: <https://publikationen.dguv.de>

Hinweis:  
Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:

<https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf>

Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:

Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche Dienstleistungen wie Betriebe, Schulen oder Bildung Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links  
Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos  
Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Regeln und Vorschriften neu geordnet. Die speziellen Regelwerke der DGUV/OSV/AVV/ASV/BSV werden durch neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und

[www.know-now.de/join](http://www.know-now.de/join)

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des "Vorschriften und Regelwerks der DGUV" erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

- 1-99 = DGUV Vorschrift,
- 100 - 199 = DGUV Regel,
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:

[publikationen.dguv.de/dguv/DGUV\\_Regelwerk/DGUV\\_Regelwerk.xls](http://publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls)

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, weitere wichtige Nummern und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

**Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:**

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweiseseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. **Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (\*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format \*.docx umspeichern.**

**Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:**

- (1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
- (3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
- (5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
- (6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.